

(Als Manuscript gedruckt.)

# Entwurf eines Vertrages

zwischen

dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Dorpat

einerseits und dem Gaswerk-Unternehmer

Herrn C. Knoblauch-Diez aus Frankfurt a. M.

andererseits,

## die Errichtung der städtischen Gasfabrik

zu

### Dorpat,

### den Betrieb und die Verpachtung

derselben betreffend.

Dorpat.

Gedruckt bei C. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1865.

ESTICA

A. 3007.



## A. Bau-Vertrag.

### § 1. Vertrags-Gegenstand.

Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Dorpat übertragen auf ihre Kosten dem Techniker Herrn C. Knoblauch-Diez den Bau der Gasfabrik in Dorpat, nebst allen mit dieser Anlage in Verbindung stehenden Ausführungen, nach den vorgelegten und geprüften Plänen.

### § 2. Bauplatz.

Der Bauplatz wird von dem Rathe und der Bürgerschaft nach Berathung und im Einverständniß mit Herrn Knoblauch-Diez zu dem angegebenen Behufe erworben und der Werth desselben in der Rechnung mit der vollen Kostensumme aufgeführt.

### § 3. Innere Einrichtung der Fabrik.

Die Gasfabrik hat zu bestehen aus denjenigen Gebäuden und Räumlichkeiten, wie solche in Theil I. des noch vorzulegenden Kostenvoranschlags speciell aufgeführt sein werden. Sie muß ferner enthalten alle zum vollständigen Betrieb benötigten Apparate, sowie die zur gegenseitigen Verbindung derselben benötigten Röhrenleitungen, worüber der Kostenvoranschlag maßgebend ist. Die nothwendigen Hoch- und Tiefbauten sollen nach den vorliegenden Detailplänen auf Kosten der Stadt, womöglich im Wege der Submission oder auf sonst entsprechende sachdienliche Weise zur Ausführung kommen. Es wird in diesem Betreff Herrn C. Knoblauch-Diez die Befugniß eingeräumt zu dem Gebote, welches als das geeignetste zur Ausführung erscheinen würde, die Ausführung selbst zu übernehmen.

Macht derselbe von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so sollen mit den betreffenden Bauhandwerkern Bauverträge speciell abgeschlossen

werden; bei Anfertigung derselben wird Herr C. Knoblauch-Diez resp. dessen Ingenieur zugezogen und steht demselben das Recht der Einsprache, insbesondere im Falle fehlerhafter Ausführung, jeder Zeit zu.

Bei etwa vorkommenden Differenzen hat die nach § 8 zu erwählende Bau-Commission dieselben allendlich zu entscheiden.

#### § 4. Röhrenprobe.

Wenn auch die Röhren auf den Hüttenwerken, wie bekannt, sämmtlich probirt werden, so müssen dieselben, hier angekommen, doch einer nochmaligen Probe in Bezug auf ihre Dichtigkeit unterstellt werden. Der Stadt steht das Recht zu, auf ihre Kosten den Untersuchungen beizuwohnen und darf kein Rohr verlegt werden, welches nicht vorher hier probirt und getheert oder mit Kalk gestrichen worden ist.

#### § 5. Röhrenleitung.

Die Röhrenleitung ist aus dem beigegeführten Stadtplane ersichtlich, und sind bezüglich der Röhren mindestens die angeführten Dimensionen auf Länge und Weite einzuhalten. Jede Mehrleistung erhöht die Bau-summe. Die Röhren müssen, wo es irgend das Terrain erlaubt, mindestens 3 Fuß unter dem Straßenpflaster liegen.

Es soll das Röhrensystem mit den nöthigen Syphons versehen, und Apparate gegen den Frost da eingeschaltet werden, wo Uebergänge über Brücken und Kanäle ein Einfrieren der Röhren befürchten lassen.

#### § 6. Röhrenlegung.

Die zur Aufnahme der Röhren gefertigten Gräben dürfen, da dieselben Tags vor der Legung bis auf circa 1000 Fuß Länge geöffnet werden können, falls ein Sonn- und Feiertag fällt, auch an diesem Tage offen stehen.

#### § 7. Laternen etc. und Fußwaaren.

Die im Kostenvoranschlage vorgesehenen Candelaber, Consolen und Laternen sind an den vom Rathe oder dessen Gascommission vorher noch zu bestimmenden Plätzen anzubringen. Dieselben müssen mit Delanstrich und Nummern versehen werden. Die Zeichnungen zu denselben sind vor Anschaffung vorzulegen.

## § 8. Bauaufsicht.

Von dem Rathe und der Bürgerschaft wird eine Commission erwählt, welche alle bei der Ausführung der Gasfabrik und der Röhrenleitung vorkommenden Arbeiten zu beaufsichtigen hat. Dieser Commission steht es ferner frei, sämtliche Materialien und fertige Arbeiten vor ihrer Verwendung zu prüfen und die untauglichen zu verworfen, die dann sogleich von der Baustelle zu entfernen und durch andere gute zu ersetzen sind. Die specielle Beaufsichtigung und Leitung sämtlicher Hoch- und Tiefbauten soll dem zu diesem Zwecke von Herrn C. Knoblauch-Diez zu bezeichnenden Ingenieur desselben, unter Controlle und Oberaufsicht der Bau-Commission übertragen werden. Derselbe erhält seine Instruktionen im Einverständniß mit der Bau-Commission durch Herrn C. Knoblauch-Diez.

## § 9. Beginn der Arbeiten.

Die Arbeiten, sofern es die Witterung gestattet, sind nach Eintreffen der hohen Regierungsgenehmigung dieses Vertrags ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

## § 10. Zahlungsmodus.

Für die laufenden kleineren Ausgaben wird dem Unternehmer jeweils gegen seinerseitigen Nachweis eine Summe von 1000 Rubel Silbermünze zur Verfügung gestellt.

Größere Zahlungen, welche in Folge von Lieferungsverträgen zu leisten sind, werden nach Abschluß der betreffenden Verträge sofort angemerket und zu den verabredeten Terminen ausgekehrt.

Die Abrechnungen über geleistete Lieferungen und gefertigte Arbeiten geschehen nach Maßgabe des Kostenvoranschlages, respective die Berechnung hat nach dem Ausmaße und der Stückzahl zu erfolgen, wie denn überhaupt der von Herrn C. Knoblauch-Diez am 20. August 1864 (1. Sept. 1864) gefertigte Kostenvoranschlag als ein integrierender Bestandtheil dieses Vertrags in Betracht zu kommen hat.

## § 11. Erweiterung des Gaswerks.

Herr C. Knoblauch-Diez macht sich verbindlich alle während des Baues der Gasfabrik von Seiten des Rathes und der Bürgerschaft ver-

langt werdenden Erweiterungen des Hauptröhrensystems zu dem im Voranschlag bestimmten Preis der Hauptröhrenleitung herzustellen, insofern eine genügende Privatbetheiligung auf der betreffenden Rohrstrecke sich ergibt.

Andern Falls werden solche Röhren auf Rechnung des Rathes und der Bürgerschaft gelegt, ohne daß die Auslagen für diese Röhrenleitung zum Baukapitale geschlagen werden dürfen.

### § 12. Vermehrung der Laternen.

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Rathes und der Bürgerschaft die Zahl der Candelaber und Armlaternen in den bereits beleuchteten Theilen der Stadt jederzeit zu vermehren und sind die Kosten für solche Candelaber und Laternen sogleich nach gefertigter Arbeit zu vergüten. Dasselbe findet bei Veränderung in der Placirung der Laternen statt.

### § 13. Sicherstellung der Stadt gegen Ueberschreitung des Kostenanschlages.

Herr C. Knoblauch-Diez macht sich verbindlich, daß für Ausführung der im Kostenvoranschlage genau bestimmten Arbeiten und Lieferungen der angesetzte Betrag von 103,000 Rubel Silbermünze nicht überschritten wird.

Sollte jedoch der Cours des Thalers mehr als 1 Rubel Silber pro Thaler betragen, so wird für alle aus dem Auslande bezogenen Materialien und zur Einrichtung erforderlichen Gegenstände die Coursdifferenz berechnet und zu der eben genannten Bau сумме hinzugeschlagen.

Solche Ueberschreitungen, welche nicht im ausdrücklichen Einverständniß mit dem Rathe und der Bürgerschaft stattfinden, fallen Herrn C. Knoblauch-Diez zur Last.

### § 14. Cautionsbestellung.

Zur Sicherstellung für die gute Ausführung des Gaswerkes, so wie dafür, daß die angegebene Bau summe nicht überschritten wird, stellt Herr C. Knoblauch-Diez eine Caution im Betrage von 10,000 Rubel Silber in baarem Gelde oder Staatspapieren, die nach dem Course den bezeichneten Werth haben. Diese Caution wird bei dem Dörptschen Rathe deponirt und Herrn C. Knoblauch-Diez nach Em-

pfangnahme des Gaswerks und nachdem dasselbe sich eine Beleuchtungsperiode hindurch als gut und solide bewährt hat, wiederum zurückgezahlt.

### § 15. **Arbeits-Befugnisse.**

Herr C. Knoblauch-Diez ist während der Zeit des Baues und während seiner Pachtzeit ausschließlich befugt, behufs Röhrenlegungen, Reparaturen, Zweigleitungen und Einführungen in den Straßen und Plätzen der Stadt durch seine Werkleute überall die nöthigen Aufgrabungen zur Verlegung und Unterhaltung der das Gas leitenden Röhren jeder Art bewerkstelligen zu lassen.

### § 16. **Beleuchtungs-Einrichtungen in den Häusern, Gärten zc.**

Herr C. Knoblauch-Diez hat während des Baues und seiner Pachtzeit die ausschließliche Berechtigung innerhalb der Häuser alle Gaseinrichtungen durch seine eignen Leute anfertigen zu lassen und garantirt dann mindestens auf ein Jahr für die Güte dieser Installationsgegenstände; er unterwirft vorschriftsmäßig alle solche durch ihn gelieferten Gaseinrichtungen einer kostenfreien Probe ehe sie in Gebrauch genommen werden dürfen. Sollten spätere Reparaturen nöthig werden, so hat sie der betreffende Privateigenthümer angemessen zu vergüten. — Soferne nicht eine Separatübereinkunft, z. B. in Bezug auf leihweise Ueberlassung der Gaseinrichtungen, getroffen wurde, so wird hier bemerkt, daß alle Privateinrichtungen sich gegen Baarzahlung verstehen.

Für die zu liefernden Candelaber, Consolen, Laternen und alle den Privaten zu den Gaseinrichtungen zu liefernden Gegenstände wird von den beiden Contrahenten ein Preis-Courant vereinbart.

### § 17. **Zeit der Vollendung.**

Soferne mit dem Bau der Fabrik zu Anfang des Frühjahrs 1866 begonnen werden kann, so soll dieselbe, vis major vorbehalten, wozu auch der Eintritt des Frostes gerechnet wird, noch im Laufe desselben Jahres vollendet und alsbald der Betrieb organisiert werden.

### § 18. **Bauleitung.**

Die Leitung des Baues ist nach § 8 Herrn C. Knoblauch-Diez übertragen. Derselbe wird dafür sorgen, daß 1) einer seiner Ober-

Ingenieure, mit seiner Vollmacht versehen, ihn in seiner Abwesenheit vertritt; 2) daß das technische Hilfspersonal in genügender Anzahl vorhanden, und daß alle Arbeitskräfte und Materialien stets zu rechter Zeit eintreffen, so daß seiner Seits kein Aufenthalt im Bau stattfindet.

### § 19. Bauzinsen.

Die während des Baues aus dem verwendeten Baucapitale bis zur vollständigen Eröffnung der Privatbeleuchtung aufgelaufenen Zinsen werden zum Baucapitale geschlagen.

Wenn auch die Gasfabrik im Laufe des Jahres 1866 soweit vollendet wird, daß Gas an die Stadt und Private abgegeben werden kann, so ist doch mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Gasfabrik nicht in allen ihren Theilen baulich vollendet werden kann.

Man ist deshalb übereingekommen, daß das Ende der Bauzeit festgesetzt wird auf den 1. Juli 1867, bis wohin alle Theile der Gasfabrik, incl. des Wohngebäudes, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 150 Rubel per Woche vollendet sein müssen.

### § 20. Eröffnung des Werks.

Sobald das Werk in betriebsfähigem Zustande ist, wird dasselbe eröffnet und ist vor allem die Straßenbeleuchtung zu organisiren.

### § 21. Remuneration für die Erbauung des Gaswerkes.

Herr C. Knoblauch-Diez erhält nach beendigtem Bau für die Leitung desselben von dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt die runde Summe von 5000 Rubel Silber baar ausgezahlt.

Wird während des Baues das Röhrensystem erweitert, so werden von den Kosten solcher vergrößerten Röhrenanlage 5 pCt. als Remuneration obigen 5000 Rubel Silber hinzugefügt.

Die Remunerationssumme wird dem Anlage-Capital zugeschrieben.

## B. Betrieb.

### § 22. Gröfßnung des Betriebs.

Wie in § 20 bestimmt wird der Betrieb der Gasfabrik eröffnet, sobald Gas an die Stadt und Private, wie vorgesehen, abgegeben werden kann.

### § 23. Leitung des Betriebs.

Unter allen Umständen übernimmt Herr C. Knoblauch-Diez die Leitung des Betriebs bis zum 1. Juli 1867 und wird zu diesem Behufe stets einer seiner Ingenieure am Platze sein.

Die Remuneration desselben, sowie des sämmtlichen Betriebspersonals, geht auf Kosten des Anlage-Capitals.

### § 24. Betriebs-Capital.

Das Betriebs-Capital wird auf 30,000 Rubel im Maximum festgesetzt.

### § 25. Betriebs-Conto.

Auf das Betriebs-Conto werden übernommen sämmtliche Zuführungen zu den Privaten bis an den Gasmesser, die Gasmesser der Privaten, die Werkzeuge und Werkgeräthe die zum Betrieb nöthig sind, die Reservematerialien zur Unterhaltung der Apparate und Leitungen, die Waarenvorräthe aller Art, die Produkte der Fabrication und eventuell auch diejenigen Einrichtungen bei Privaten, welche nur leihweise gegen entsprechende Miete denselben überlassen werden, während selbstverständlich jede bezahlte Gaseinrichtung vom Betriebscapital abgeschrieben und jede spätere neue Einrichtung demselben zugeschrieben wird.

Eine Erhöhung des Betriebscapitals ist nicht vorauszusehen; es bleibt jedoch selbstverständlich vorbehalten, daß dasselbe im Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft und Herrn C. Knoblauch-Diez, um dem Betrieb noch größere Ausdehnung zu geben, in Zukunft erhöht werden kann.

## C. Pacht-Vertrag.

### § 26. Gegenstand des Vertrages.

Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Dorpat verpachten an Herrn C. Knoblauch-Diez die laut vorstehendem Vertrage aus ihren Mitteln zu erbauende Gasfabrik.

### § 27. Dauer des Vertrags.

Die Dauer des Pachtvertrags ist auf 5 auf einanderfolgende Jahre festgesetzt und zwar vom 1. Juli 1867 anfangend, und kann Herr C. Knoblauch-Diez vor Ablauf dieser Zeit den Pachtvertrag nicht auflösen.

### § 28. Sicherstellung des Pächters.

Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt verzichten während der Vertragszeit auf die Befugniß, andern Unternehmern die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze der Stadt Dorpat und in deren Gebiet zur Anlage von Gasbereitungsapparaten und Gasleitungs-röhren zu gestatten, oder selbst solche auszuführen oder ausführen zu lassen.

### § 29. Pachtschilling.

Der Pächter zahlt an den Rath und die Bürgerschaft der Stadt für die pachtweise Ueberlassung der Gasfabrik jährlich sechs Procent von dem am 1. Juli 1867 festgestellten Anlagecapital.

Da das Rechnungsjahr vom 1. Juli anfängt, so ist stets in den letzten 8 Tagen des Quartals abzurechnen und am letzten Tage desselben zu bezahlen.

In das zu verzinsende Anlagecapital gehören alle von der Stadt im Einverständnisse mit Herrn C. Knoblauch-Diez auf die Herstellung der Anstalt früher oder später verwendeten Summen, unter andern auch die für den Hofabschluß der Gasanstalt, für Herstellung der innerhalb des Gaswerks etwa nöthigen Fahrwege erwachsenden Kosten und das Betriebscapital.

Wenn die Pachtsumme in den letzten 8 Tagen des Quartals von dem Pächter nicht bezahlt wird, sind von ihm 1% monatlich Verzugszinsen zu erlegen.

### § 30. Unterhaltungspflicht.

Der Pächter übernimmt die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gasfabrik während der Pachtzeit in seiner ganzen Ausdehnung auf seine Kosten. Demnach haben der Rath und die Bürgerschaft der Stadt während der Pachtzeit keine Ausgabe für die Fabrik zu bestreiten, soferne nicht einer der in diesem Vertrage vorgesehenen Fälle eintritt.

### § 31. Arbeitsbefugnisse.

Während der Pachtzeit hat der Pächter dieselben Befugnisse wie solche in den §§ 15 und 16 vorgesehen sind.

### § 32. Störung der Gasbeleuchtung durch andere Arbeiten.

Wenn die Behörden oder Private Arbeiten vornehmen lassen, welche eine vorübergehende Wegräumung der Röhren oder anderer Beleuchtungs-Apparate nöthig machen, so soll die Wegräumung und Wiederherstellung nur von den Werkleuten des Pächters und auf Kosten des veranlassenden Theiles geschehen. Sind die Arbeiten der Art, daß dadurch die Gasbeleuchtung an einer Stelle unterbrochen werden dürfte, so muß der Rath und der Pächter 14 Tage vor Anfang davon in Kenntniß gesetzt werden.

### § 33. Vorräthe an Materialien und Gas.

Der Pächter hat stets für den nöthigen Vorrath von Materialien zur Gasbereitung zu sorgen, auch müssen fortwährend mindestens 1000 Cubikfuß Gas in jedem Gasbehälter vorrätbig sein.

### § 34. Beaufsichtigung.

Die Gasfabrik steht unter Beaufsichtigung des Rathes und der Bürgerschaft der Stadt.

### § 35. Gasabgabe und Gaspreis für Private.

Jeder Hausbesitzer kann von dem Pächter, unter der Bedingung der Einhaltung der deßhalb zu gebenden Vorschriften, vorausgesetzt,

daß vor dem betreffenden Hause bereits eine Leitung für den öffentlichen Dienst besteht, die Zuleitung von Gas in sein Haus verlangen. Das den Privaten zu liefernde Gas wird nach dem Gasmesser berechnet. Für jedes 1000 Cubikfuß Gas sind auf die Dauer der Pachtzeit 5 Rbl. Silb.-M. von Seiten der Privaten dem Pächter zu vergüten.

Die Abrechnung geschieht monatlich und die Bezahlung muß spätestens 8 Tage nach der Abrechnung erfolgt sein, widrigenfalls der Pächter nicht verbunden ist, weiteres Gas an den betreffenden zahlungssäumigen Privaten abzugeben.

### § 36. Ermäßigung der Gaspreise.

Sobald die sämtlichen Privaten zusammengerechnet über 5,000,000 Cubikfuß Gas in je einem Kalenderjahre verbraucht haben, so wird der Gaspreis auf 4 Rbl. 50 Kop. Silb.-M., und bei einem Gesamt-Consum von über 8,000,000 Cubikfuß auf 4 Rbl. Silb.-M. ermäßigt.

### § 37. Preis des Gases für öffentliche und Kronsgebäude.

Diese erhalten einen Rabatt von 10 Procent auf den laufenden Preis.

### § 38. Begriff der Privat-Beleuchtung.

Alles was nicht mittelst Straßenlaternen beleuchtet wird, ist Privatbeleuchtung.

### § 39. Verträge über die Beleuchtungs-Einrichtungen in den Häusern.

In Bezug auf Einrichtungen, welche der Pächter durch seine eignen Werkleute vornehmen läßt, steht es ihm frei, beliebige Verträge mit den Betheiligten abzuschließen, jedoch ist der noch zu vereinbarende und bekannt zu machende Tarif zu Grunde zu legen.

### § 40. Gasmesser.

Die Gasmesser werden von den Privaten von der Fabrik leihweise zu einem Miethpreise von fünfzehn Procent der Anschaffungskosten in Jahresmiethe monatlich berechnet. Im Uebrigen werden

die in § 35 festgesetzten Bestimmungen für den Pächter hier wiederholt.

#### § 41. Bestimmungen bei der Vertragsauflösung.

Das Gaswerk ist am Ende der Pachtzeit oder bei rechtskräftiger Auflösung des Vertrags in gut betriebbarem Stande zu übergeben; die Retorten müssen bei Rückgabe des Werks in der bei Beginn der Pachtzeit vorhandenen Anzahl neu überliefert werden.

Schon im Gebrauch befindliche Retorten sollen von Rath und Bürgererschaft angenommen werden, insoferne vom Pächter für deren Abnutzung eine geeignete Vergütung geleistet wird.

#### § 42. Uebernahme der Geräthschaften.

Geräthschaften und Einrichtungen, welche nicht schon Eigenthum des Rathes und der Bürgererschaft geworden, sowie das zur Fabrikation des Gases erforderliche und vorhandene Material, die vorhandenen Halbyprodukte und auf Lager befindlichen Waaren aller Art, sollen von der Stadt am Ende der Pachtzeit gegen einen durch Uebereinkommen zu bestimmenden Schätzungspreis übernommen werden.

Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags hat sich der Rath und die Bürgererschaft zu erklären, ob und welche Gegenstände sie zum Inventariumspreise zu übernehmen gewillt ist.

#### § 43. Uebernahme der Installationen.

Wie mit den im vorstehenden § bezeichneten Materialien soll es bei Auflösung des Vertrags mit den auf Kosten der Privaten gefertigten aber noch nicht oder nur theilweise bezahlten Installationen, überhaupt mit allem, was noch ganz oder theilweise Eigenthum des Pächters ist, gehalten werden.

#### § 44. Sicherstellung der Verpflichtung des Pächters.

Zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten betheilt sich der Pächter mit 5000 Rbl. Slb. am Betriebscapital, die er in den vom Rathe und der Bürgererschaft der Stadt für das Gaswerk auszustellenden Obligationen bei Uebernahme der Pacht anzukaufen verpflichtet ist. Nach Ablauf der Pachtzeit werden diese Obligationen von den Ausstellern wieder eingelöst.

## D. Gaslieferung an die Stadt.

### § 45. Contrahenten und Vertragsgegenstand.

Der Pächter der Gasfabrik übernimmt die Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Straßen der Stadt, sowohl der bereits bestehenden, als während der Pachtzeit neu angelegt werdenden.

### §. 46. Beginn und Dauer des Vertrags.

Der Vertrag beginnt am 1. Juli 1867, und dauert bis 1. Juli 1872.

Die seitherige Beleuchtung hat so lange fortzubestehen bis die Straßenbeleuchtung mittels Gas eröffnet werden kann.

Nach Eröffnung der Straßenbeleuchtung stellt die Stadt dem Pächter hundert Stück der bisherigen Laternen nebst vollständigen dazu gehörigen Requisiten zur Disposition, um dieselben in außerordentlichen Fällen benutzen zu können.

### § 47. Brennzeit.

Die Stadt macht sich verbindlich, dem Pächter behufs der Straßenbeleuchtung wenigstens 920,000 Cubikfuß Gas jährlich abzunehmen und zu bezahlen.

Es soll dabei in allen Fällen festgesetzt sein, daß keine einmal gesetzte oder errichtete Laterne, wenn überhaupt die Laternen angezündet werden, weniger als 3 Stunden pr. Abend brennen darf, und bei jeder Laterne ein Brenner von wenigstens 4 Cubikfuß pr. Stunde verlangt und berechnet wird.

Jede Laterne muß mindestens für 4000 Cubikfuß Gas pr. Jahr consumiren. — Falls sie weniger consumirt, hat die Stadt gleichwol 12 Rubel Silbermünze pr. Jahr für solche Laternen zu bezahlen, gleichviel ob sie gebrannt haben oder nicht.

### § 48. Anordnung der Beleuchtung.

Die Stadt kann bei außerordentlichen Anlässen die Beleuchtung im Ganzen oder Einzelnen zu jeder Zeit verlangen und wird dem Pächter eine besondere Instruktion über sein Verhalten in diesen Fällen erteilen.

Die Beleuchtung der vertragsmäßig festgesetzten Beleuchtungstunden ordnet jeden Monat die Stadt in einem dem Pächter acht Tage vor Beginn des Monats zu ertheilenden Erlasse an.

#### § 49. Anzündezeit.

Sämmtliche Laternen müssen binnen dreißig Minuten angezündet sein und zwar in der ordentlichen Brennzeit nach dem Beginnen der nach Anordnung des Rathes festgesetzten Beleuchtungstunden, und in der außerordentlichen Brennzeit von dem Augenblick der Zustellung des desfalligen Befehles an, soferne durch das Zusammenrufen der Beleuchtungsdienner zu ungewöhnlicher Stunde nicht etwas mehr Zeit in diesem Falle erfordert wird.

#### § 50. Beschaffenheit des Gases und dessen Leuchtkraft.

Das Gas ist vollkommen rein zu liefern, so daß es, mittels Bleizucker und Lakmuspapier untersucht, kein Vorhandensein von schädlichen Stoffen, als Schwefel, Wasserstoffgas oder Amoniak mehr wahrnehmen läßt, und auch im verbrannten Zustande keinen üblen Geruch verbreitet und beim Brennen eine weiße Flamme erzeugt.

Die Stärke des Gaslichtes von 4 Cubikfuß per Stunde muß der Lichtstärke von mindestens sechszehn im Handel vorkommenden Stearin-Kerzen gleichkommen von denen 4 auf ein russ. Pfund gehen.

Die Stadt hat das Recht, die Lichtstärke bei einzelnen Laternen nach ihrem Gutdünken vermehren zu lassen.

#### 1. Art der Untersuchung des Gases und Conventionalstrafen.

Dieser § bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

#### § 52. Prüfung des Materials u. f. w.

Der Stadt ist freigestellt, das zur Gasbereitung zu verwendende Material, die Brenner und Qualität des Gases, die Reinheit und Helle des Lichtes und der Laternen zu untersuchen.

#### § 53. Preis des Gases.

Die Stadt zahlt dem Pächter für die Straßenbeleuchtung 3 Rubel Silbermünze für jedes 1000 Cubikfuß verbrauchten Gases. Wird dazwischen andere Beleuchtung aus irgend einem Anlasse nothwendig,

so muß der Pächter die Stadt mit anderem Leuchtmaterial beleuchten und erhält hiefür den Preis per Stunde und per Flamme, der für das Gas angesetzt ist.

#### § 54. Abrechnung über das gelieferte Gas.

Die Berechnung über das in jedem Monat gelieferte Gas geschieht am letzten Tage desselben Monats von Seite des Pächters; spätestens 8 Tage nach der Vorlage ist die Abrechnung zu pflegen und der Betrag von der Stadt an den Pächter zu zahlen.

#### § 55. Beleuchtung der nicht mit Gas erhellten Straßen.

Der Pächter übernimmt in den entfernteren nicht mit Gas beleuchteten Straßen die dort nöthige Beleuchtung, wie solche von Seiten der Stadt gewünscht wird gegen eine jährlich mit ihm zu vereinbarende Vergütung.

### E. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 56.

Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Dorpat werden wegen zollfreier Einfuhr der aus dem Auslande zur Herstellung der Gasfabrik einzuführenden Gegenstände an betreffender Stelle suppliciren und hoffen, da bis jetzt denjenigen Städten, in welchen eine Gasfabrik erbaut worden ist, diese Vergünstigung eingeräumt worden, ebenfalls auf Gewährung derselben.

Sollte solche Vergünstigung aber wider Erwarten abgeschlagen werden, so müßte der Zoll für die einzuführenden Gegenstände dem Anlage-Capital zugeschlagen werden.

#### § 57.

Die projectirte Gasanstalt soll von Seiten der Stadt keiner Besteuerung unterliegen.

#### § 58.

Sollten Streitigkeiten über die Ausführung dieses Vertrages entstehen, so werden diese einem Schiedsgerichte ohne Appellation un-

terworfen. Zu solchem Schiedsgerichte wählt jeder der beiden Contractanten einen Richter und diese selbst ihren Obmann.

### § 59. Unkosten.

Alle Unkosten, welche durch die Anfertigung dieses Vertrags entstehen, insbesondere Stempelkosten, Reisespesevergütung 2c. 2c. hat der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Dorpat zu tragen, und werden diese Kosten zum Anlage-Capital geschlagen.

### § 60. Rechtsnachfolger.

Alle von Herrn C. Knoblauch-Diez übernommenen Verbindlichkeiten gehen auch auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.

### § 61.

Sollten der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Dorpat ein Wasserwerk für die Stadt anlegen, so werden dieselben dem Herrn Knoblauch-Diez während seiner Pachtzeit das zur Gasanstalt nöthige Wasser gratis liefern.

TRD Raamatukogu